

4571/AB XX.GP

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 18. September 1998, Nr. 4900/J, betreffend Umsatzsteuerbelastung für Heimhilfen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

§ 6 Abs. 1 Z 15 UStG 1994 befreit bestimmte Tätigkeiten von natürlichen Personen im Bereich der Jugendfürsorge bzw. im Sozialbereich (z.B. Pflege - und Tagesmütter) von der Umsatzsteuer.

Eine weitere Steuerbefreiung für Tätigkeiten von natürlichen Personen im sozialen Bereich ist im Umsatzsteuergesetz 1994 nicht vorgesehen. Die Umsätze von im Sozialbereich tätigen Personen, die nicht nach § 6 Abs. 1 Z 15 Umsatzsteuergesetz 1994 befreit sind (etwa die Umsätze der Heimhelper), sind demnach steuerpflichtig, ausgenommen sie fallen unter die für alle Unternehmer geltende sogenannte Kleinunternehmerregelung. Nach dieser Regelung sind die Umsätze von Unternehmern, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 300.000 öS nicht übersteigen (sogenannte Kleinunternehmer), von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994).

Zu 2 und 3.:

Das Gemeinschaftsrecht sieht für die mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit bzw. für die mit der Kinder - und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialen Charakter anerkannte Einrichtungen eine Umsatzsteuerbefreiung vor (An.: 13 Teil A Abs. 1 lit. g und lit. h der Sechsten Richtlinie). Einer natürlichen Person steht eine Befreiung,

die ausdrücklich "Einrichtungen" vorbehalten ist, nicht zu (EuGH vom 11. August 1995, Rs C - 453/93).

Nach einer von Österreich unterstützten Initiative sollen die für den Sozialbereich bzw. für die Kinder - und Jugendbetreuung vorgesehenen Steuerbefreiungen auch auf die Leistungen von natürlichen Personen ausgeweitet werden. Vor einer entsprechenden EU - einheitlichen Regelung würde die Einräumung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Tätigkeit der Heim - helfer dem Gemeinschaftsrecht widersprechen.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich aufgrund der geltenden Rechtslage in der EU diesem Anliegen derzeit nicht entsprechen kann.